

21. Wird durch die Pfändung von Waren in einem kaufmännischen Geschäfte, welche nicht im Eigentume des Schuldners stehen, ein auch dem wirklichen Eigentümer gegenüber wirksames Pfändungspfandrecht begründet?

III. Civilsenat. Urt. v. 30. Mai 1890 i. S. R. (Bekl.) w. F. & St.
(Rl.) Rep. III. 56/90.

- I. Landgericht Altona.
 II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Beklagte K. hat am 1. Dezember 1888 wegen einer Forderung von 2207 M bei dem Handelsmanne Joseph Pf. in Wandsbek die im Tenor des ersten Urtheiles bezeichneten Waren pfänden lassen. Die klägerische Firma J. & St. behauptet, Eigentümerin dieser Sachen zu sein und hat auf Grund des §. 690 C.P.D. Interventionsklage erhoben; nach ihrer Behauptung in erster Instanz hat sie die Waren der Ehefrau des Joseph Pf., der Handelsfrau Maria Pf., welche mit ihrem Ehemanne in getrennten Gütern lebe, und in deren Laden die Waren auch gepfändet seien, in Kommission gegeben. Der Beklagte hat diese Behauptung bestritten.

In erster Instanz ist nach stattgehabter Beweiserhebung die Entscheidung der Sache von einem der Klägerin darüber auferlegten Eide abhängig gemacht, daß die fraglichen Waren aus dem klägerischen Geschäfte an Joseph oder Maria Pf. in Kommission gegeben seien.

In zweiter Instanz hat die Klägerin unter Aufrechterhaltung ihrer Behauptung bezüglich des mit der Ehefrau Pf. abgeschlossenen Kommissionsgeschäftes noch behauptet, daß hinsichtlich der gepfändeten, namentlich auch bezüglich der teilweise schon verarbeiteten Waren ausdrücklich ausbedungen sei, daß diese nicht in das Eigentum des Joseph Pf. oder dessen Ehefrau übergehen, vielmehr bis zum Verkaufe im Eigentume der Klägerin verbleiben sollten.

Durch das Urtheil zweiter Instanz ist die Berufung des Beklagten im übrigen zurückgewiesen; es ist indes der Eid nicht auf den Abschluß des Kommissionsgeschäftes, dessen Existenz das Berufungsgericht dahingestellt sein läßt, sondern auf die obige Vereinbarung über das Verbleiben des Eigentumes bei der Klägerin gestellt.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte die Revision erhoben. Diefelbe ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Daß das Eigentumsrecht in erster Linie zu denjenigen Rechten gehört, welche die Befugnis, der Veräußerung abseiten eines dritten Nichteigentümers zu widersprechen, in sich schließen, ist an sich nicht zweifelhaft. Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß nach dem zwischen der Klägerin und den Eheleuten Pf.

abgeschlossenen Geschäfte letztere zu einem Verkaufe der Waren befugt waren.

Hätte man dies Geschäft als Verkaufskommissionsgeschäft, wie die Klägerin in erster Linie behauptet, aufzufassen, so wäre zwar der Kommissionär zum Verkaufe der Waren befugt gewesen. Daraus folgt aber weder ein Recht des Kommissionärs, diese Waren zu verpfänden, noch ein Verlust des Rechtes des Eigentümers, eine Veräußerung des Kommissionärs zu hindern, da der Kommittent seinen Auftrag jeder Zeit widerrufen kann, so lange derselbe nicht ausgeführt ist. Nicht anders liegt die Sache, wenn man mit dem Berufungsgerichte den Vertrag als einen unter der Suspensivbedingung abgeschlossenen Kauf ansieht, daß die Klägerin bis zum Verkaufe Eigentümerin der Waren bleiben sollte. Allerdings würde in solchem Falle die Klägerin vielleicht nicht befugt sein, den Vertrag einseitig aufzurufen oder einen Verkauf der Waren zu hindern; gegen jede andere Disposition oder Veräußerung der Sachen abseiten des Käufers — abgesehen von der ihm hier ausdrücklich gestatteten Verarbeitung der Waren —, insbesondere gegen eine Verpfändung derselben konnte Klägerin auf Grund ihres Eigentumsrechtes Widerspruch erheben. Von diesen rein gemeinrechtlichen Grundsätzen aus erscheint daher die erhobene Klage als begründet. Es fragt sich aber, ob nicht diese Grundsätze durch den Art. 306 §. 306. oder durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Modifikation erleiden, und ob nicht danach der Beklagte ein auch dem wahren Eigentümer gegenüber wirksames Pfändungspfandrecht erworben hat? Die Frage war zu verneinen.

Nach Art. 306 Abs. 2 §. 306. kann, wenn Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetriebe verpfändet und übergeben worden sind, ein früher begründetes Eigentum an den Gegenständen zum Nachtheile des redlichen Pfandnehmers nicht geltend gemacht werden. Nach Art. 306 Abs. 3 steht das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Expeditors und Frachtführers einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Die hierdurch bewirkte Minderung der Rechte des Eigentümers tritt aber nach der klaren Bestimmung des Art. 306 außer in den dort speziell hervorgehobenen Fällen eines gesetzlichen Pfandrechtes nur ein, wenn eine Sache verpfändet, das Pfandrecht also durch Pfandvertrag erworben ist.

Vgl. Goldschmidt, Handelsrecht Bd. 1 Teil 2 §. 86 S. 309; Derselbe in seiner Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 9 S. 1 fig.; Hauser in Siebenhaar, Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. 16 S. 306; v. Schrutka-Rechtenstamm in Grünhut, Zeitschrift Bd. 12 S. 712 fig.

Das Pfändungspfandrecht ist aber kein auf Vertrag beruhendes Pfandrecht. Auch die Civilprozeßordnung enthält keine in dieser Beziehung das bürgerliche Recht abändernde Bestimmung. Nach §. 709 Abs. 1 erwirbt allerdings der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande und nach §. 709 Abs. 2 gewährt das Pfandrecht dem Gläubiger im Verhältnisse zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht. Allein abgesehen davon, daß eine wirksame Pfändung voraussetzt, daß die gepfändeten Sachen zur Zeit der Pfändung zum Vermögen des Schuldners gehören, ist die Gleichstellung des Pfändungspfandrechtes mit dem Faustpfandrechte nur im Verhältnisse zu anderen Gläubigern ausgesprochen. Ob und inwieweit das Pfändungspfand dem Dritteigentümer gegenüber Wirkung hat, darüber entscheidet allein das bürgerliche Recht,

vgl. Hahn im Archiv für civil. Praxis Bd. 70 S. 422, und dieses enthält in dem hier fraglichen Rechtsgebiete nach den obigen Ausführungen keine Bestimmung, nach welcher das Eigentumsrecht eines Dritten an den im Gewahrsame des Schuldners befindlichen und von einem Gläubiger des letzteren gepfändeten Sachen diesem Pfändungspfandrechte weichen müßte.“ . . .